

Merkblatt über die Zulassung zur Feststellungsprüfung für externe Kandidaten

I. Allgemeines

Wenn Sie ein Hochschulzugangszugzeugnis aus dem Ausland besitzen, das dem deutschen Abiturzeugnis nicht gleichwertig ist, müssen Sie eine Feststellungsprüfung ablegen, bevor Sie an einer deutschen Universität studieren können. Diese Feststellungsprüfung wird am Studienkolleg München abgenommen.

II. Was müssen Sie vor der Feststellungsprüfung tun?

1. Sie müssen sich an der Universität, an der Sie studieren wollen, um eine Zulassung bewerben.
2. Wenn die Universität Sie zugelassen hat, müssen Sie sich – am besten persönlich – im Studienkolleg zur Feststellungsprüfung anmelden.

Wir empfehlen Ihnen dringend,

- sich erst dann zur Prüfung anzumelden, wenn Ihre Kenntnisse in den Fächern der Feststellungsprüfung (siehe unten) so gut sind, dass Sie die Prüfung erfolgreich ablegen können (Deutsch-Kenntnisse etwa auf dem Niveau der DSH-2-Prüfung);
- sich auf die Prüfung nach den Stoffplänen des Studienkollegs vorzubereiten; diese Stoffpläne können Sie im Studienkolleg bekommen;
- einen Beratungstermin mit den jeweiligen Fachdozenten am Studienkolleg zu vereinbaren.

Wenn Sie die Prüfung nicht bestanden haben, sollten Sie sich bei einer der bayerischen Universitäten um die Aufnahme ins Studienkolleg bewerben. Am Studienkolleg können Sie sich am besten auf die Wiederholung der Prüfung vorbereiten (30 – 34 Stunden pro Woche Unterricht mit Präsenzpflicht).

III. Feststellungsprüfung

Feststellungsprüfungen werden jeweils im Juni/Juli und im Dezember/Januar abgehalten.

Die Feststellungsprüfung T, M und G muss in vier Fächern abgelegt werden, die Feststellungsprüfung W in fünf Fächern.

Von diesen 4 bzw. 5 Fächern werden 3 Fächer schriftlich und falls erforderlich auch mündlich geprüft, das vierte und gegebenenfalls das fünfte Fach nur mündlich.

In den Fächern, die schriftlich geprüft wurden, kann auf die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

Entsprechend dem Studienwunsch werden in der Feststellungsprüfung folgende Fächer geprüft:

1. Feststellungsprüfung –T–:

für Studienbewerber der Studiengänge wie z.B.

Architektur, Bauingenieurwesen, Bioinformatik (auch Feststellungsprüfung M), Brauwesen und Getränketechnologie, Chemie (auch Feststellungsprüfung M), Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik bzw. Elektrotechnik und Informationstechnik, Geographie, Geologie, Informatik, Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, Lebensmittelchemie, Maschinenwesen, Mathematik, Mineralogie, Physik, Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel, Vermessungswesen, Werkstoffwissenschaften, Wirtschaftsinformatik (auch Feststellungsprüfung W), Wirtschaftsingenieurwesen (auch Feststellungsprüfung W).

Schriftliche und mündliche Prüfungsfächer:			Das Fach, das nicht als 3. schriftliches Prüfungsfach gewählt wurde, ist automatisch das 4. mündliche Prüfungsfach, d. h.
1. Deutsch	2. Mathematik	3. Physik oder Chemie	4. Chemie oder Physik

2. Feststellungsprüfung –M–:

für Studienbewerber der Studiengänge wie z.B.

Agrarwissenschaft, Biochemie, Bioinformatik (auch Feststellungsprüfung T), Biologie, Ernährungswissenschaft, Forstwissenschaft, Geoökologie, Medizin, Molekulare Biotechnologie, Pharmazie, Psychologie (auch Feststellungsprüfung G), Sport, Tiermedizin, Zahnmedizin

Schriftliche und mündliche Prüfungsfächer:			Das Fach, das nicht als 3. schriftliches Prüfungsfach gewählt wurde, ist automatisch das 4. mündliche Prüfungsfach, d. h.
1. Deutsch	2. Chemie/Biologie	3. Physik oder Mathematik	4. Mathematik oder Physik

3. Feststellungsprüfung –W–:

für Studienbewerber der Studiengänge wie z.B.

Betriebswirtschaftslehre, Europäische Wirtschaft, Finanz- und Wirtschaftsmathematik, Rechtswissenschaft (auch Feststellungsprüfung G), Sozialwissenschaft, Soziologie, Sportökonomie, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie, Wirtschaftsinformatik (auch Feststellungsprüfung T), Wirtschaftsingenieurwesen (auch Feststellungsprüfung T), Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftswissenschaft

Schriftliche und mündliche Prüfungsfächer:			mündliche Prüfungsfächer:
1. Deutsch	2. Mathematik	3. Volkswirtschaftslehre	4. Betriebswirtschaftslehre 5. Englisch

4. Feststellungsprüfung –G–:

für Studienbewerber der geisteswissenschaftlichen (inklusive germanistischen), künstlerischen und gesellschaftswissenschaftlichen Studiengänge (soweit nicht Feststellungsprüfung W) sowie für Psychologie (auch Feststellungsprüfung M) und Rechtswissenschaft (auch Feststellungsprüfung W)

Schriftliche und mündliche Prüfungsfächer:			Das Fach, das nicht als 3. schriftliches Prüfungsfach gewählt wurde, ist automatisch das 4. mündliche Prüfungsfach, d. h.
1. Deutsch	2. Geschichte	3. Deutsche Literatur oder Sozialkunde	4. Sozialkunde oder Deutsche Literatur

Feststellungsprüfung –S–: für Studienbewerber der sprachlichen Studiengänge (ausgenommen germanistische Studiengänge): Eine externe Feststellungsprüfung -S- kann am Studienkolleg München nicht abgelegt werden.

Studienbewerber, deren Studiengang oben nicht aufgeführt ist, weist das Studienkolleg einer Prüfung zu (T, M, W oder G), die dem gewählten Studiengang entspricht.

IV. Einige wichtige Bestimmungen aus der Studienkollegordnung Univ.

Die Feststellungsprüfung hat bestanden, wer in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. (§ 32 Abs. 2)

Liegt nur in einem Prüfungsfach eine nicht ausreichende Prüfungsleistung vor — bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern —, kann in diesem Fach eine Nachprüfung gestattet werden. (§ 32 Abs. 4)

Zur externen Feststellungsprüfung zugelassene Bewerber können ohne Angabe von Gründen einmal von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt muss vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich gegenüber der Leitung des Studienkollegs erklärt werden. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt oder bei einem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. (§ 37 Abs. 4)

Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr, wiederholt werden. (§ 34 Abs. 2)

Bei einer Wiederholungsprüfung kann auf die Prüfung in den Fächern verzichtet werden, in denen bei der ersten Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. (§ 34 Abs. 3)

Kandidaten, die die Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden haben, können in der Bundesrepublik Deutschland ein Universitätsstudium nicht mehr aufnehmen.